



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 10.08.2023 zu Tagesordnungspunkt 07.) **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Duifacker“, Gste 903, 904, 905, 906, 907, 908 und 909, alle KG Forchach - Verbesserungsauftrag der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht– zum Bebauungsplan 02/2022**, folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Arch. DI Thomas Barbist ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes Zahl BPL – 002/22, durch zwei Wochen hindurch vom 14. 08.2023 bis 29. 08. 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstexte, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.forchach.at](http://www.forchach.at) einzusehen.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Forchach



Karl Heinz Weirather

angeschlagen am: 14.08. 2023

abzunehmen am: 29.08. 2023

abgenommen am: